

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren am 01.09.2011 in Kraft getreten, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (Nr. 6 vom 30.06.2011)

Nach teilweise dramatischen Vorfällen, und sogar tödlichen Beißattacken, hat das Land Thüringen mit der Veröffentlichung des neuen „Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)“ auf die zunehmende öffentliche Verunsicherung reagiert.

Allerdings können mit den schon am 1. September 2011 in Kraft getretenen Auflagen bzw. Regelungen kurzfristig Unklarheiten entstehen, welche in Zusammenarbeit und Rücksprache mit unserem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder (VG Uder), bitte sehr bald, geklärt werden sollten.

Zu Ihrer Information und Aufklärung haben wir die wichtigsten Änderungen bzw. neuen Gesetzesvorgaben im Wesentlichen zusammengefasst.

Mit Wirkung vom 01.09.2011 haben alle Hundehalter ihren Hund auf eigene Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Dies gilt nicht nur für neu anzumeldende Tiere, sondern auch für alle bereits bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder gemeldeten Hunde. Der Nachweis über diese Kennzeichnung ist bis zum **01.03.2012** an das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder zu erbringen.

Im Falle der generellen Erlaubnispflicht zur Haltung gefährlicher Tiere ist die Kennzeichnung des Hundes mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) und der Nachweis darüber sofort zu erbringen.

Unter gefährlichen Tieren sind Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können, unabhängig von individuellen Eigenschaften (siehe vorläufige Liste gefährlicher Tiere Homepage: www.vg-uder.de) sowie gefährliche Hunde zu verstehen.

Als gefährliche Hunde gelten laut der so genannten Rasseliste:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier
Irish Staffordshire-Bullterrier

sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Außerdem zählen hierzu auch Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich festgestellt wurden.

Speziell für gefährliche Tiere gelten weitere Regelungen:

- Das Halten eines **gefährlichen** Tieres bedarf der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde (VG Uder, Ordnungsamt). Die Erlaubnis ist vor dem Anschaffen des Tieres zu beantragen.
- Der Tierhalter muss die erforderliche **Sachkunde** und **Zuverlässigkeit** besitzen und das **18. Lebensjahr** vollendet haben. Er muss eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen haben und für den Fall, dass die Anschaffung eines **gefährlichen Tieres**, welches giftig ist, beabsichtigt ist, das Bereithalten von Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachweisen.
- Wer ein **gefährliches Tier** einer Person (welche ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen muss) länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat dies mit allen erforderlichen Angaben der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Behörde kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Überlassung untersagen.
- Gleiches gilt für einen Tierhalterwechsel oder bei einem Umzug des Tierhalters.
- Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist unverzüglich bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- Für den Fall, dass die Anschaffung eines **gefährlichen Hundes** beabsichtigt ist, hat der Nachweis zu erfolgen, dass der Bedarf durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen befriedigt werden kann.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- Wer einen **gefährlichen Hund** hält, hat dies an jedem Zugang zum eingefriedeten Besitztum oder der Wohnung durch ein **Warnschild** kenntlich zu machen.
- Einen **gefährlichen Hund** darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztum nur führen, wer dazu körperlich in der Lage ist und die entsprechende erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund **weitere Hunde** führen. Es besteht die Pflicht, den Hund an einer höchstens **2 m langen Leine** zu führen, dabei ist zusätzlich bei Hunden nach der Vollendung des sechsten Lebensmonats ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** oder eine gleichwertige Vorrichtung anzulegen.
- Halter dieser Hunde oder beauftragte Personen haben beim Führen des Hundes ein gültiges **Personaldokument** und die **Erlaubnis mitzuführen**.

Weiterhin ist ab dem 01.09.2011 der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- (Mindestversicherungssumme 500.000 €) und Sachschäden (Mindestversicherungssumme 250.000 €) abzuschließen und der zuständigen Behörde (VG Uder, Ordnungsamt) der Abschluss dieser Versicherung, **bis spätestens 01.03.2012, anzuzeigen**.

Zu den allgemein häufig gestellten Fragen sind die zugehörigen Antworten auf der Internetpräsenz des Thüringer Innenministeriums unter www.thueringen.de/de/tim/schwerpunkte/tiergefahren/ aufgeführt.

Die Meldebögen liegen im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder aus und können im Ordnungsamt der VG wieder abgegeben werden. Diese werden dann zur Erfassung weitergeleitet.

Auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.vg-uder.de haben wir, unter der Rubrik Rathaus der VG, Dienstleistungen - Formulare, die Liste der gefährlichen Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1. Nr. 1 ThürTierGefG und **einen Meldebogen für die Hundehalter** bereit gestellt. Außerdem werden der Katalog mit den häufig gestellten Fragen und Antworten und die Listen der gefährlichen Tiere in unserer Verwaltungsbehörde für Sie bereitgelegt.

Bei den sicherlich zu erwartenden Unklarheiten und Fragen zu diesen sehr umfangreichen gesetzlichen Auswirkungen steht Ihnen das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder unter der Telefonnummer: 03 60 83/48 00, E-Mail: ordnungsamt@vg-uder.de und zu den bekannten Dienstzeiten gern zur Verfügung.

Im Zusammenhang und der öffentlichen Priorität dieser Angelegenheiten dürfen wir uns schon jetzt für Ihre dementsprechenden Bemühungen und erforderliche Zusammenarbeit bedanken.

gez. Mika
Ordnungsamtsleiter